

Wach-Ordnung

für

das Bürger-Militair

der

freyen Hansestadt Hamburg.

§. 1.

P f l i c h t e n .

Die erste Pflicht eines Posten-Commandanten besteht darin, die Ruhe und Ordnung in den Wachstuben zu erhalten und alle ihm im Dienstreglement der Bürgerbewaffnung zugestandenen Mittel anzuwenden, daß mit Recht zu erwartende stilles, nüchterne, ruhige und unanstößige Betragen der Mannschaft von Niemanden stören zu lassen.

Es muß derselbe stets in Uniform seyn und wird auch während der Nacht seinen Säbel und Ringtragen nicht ablegen, eben so wenig seiner Mannschaft gestatten, daß sie sich beim Ruhen auf den Pritschen der Uniform und des Lederzeuges entledige, und auch strenge darauf halten, daß die Dienstmützen zu keiner anderen Zeit als während der Dauer der Thorsperre, außerhalb des Wachgebäudes getragen werden.

§. 2.

Zweck der Posten.

Beim Beziehen einer Wache muß sich der Commandant aufs genaueste von dem Zweck derselben unterrichten und jeden Ort, wo er eine Schildwache auszustellen hat, genau bemerken. Ueberhaupt ist es sehr zweckmäßig, wenn er hin und wieder die Schildwachen examinirt, ob sie den Zweck ihres Postens richtig ins Auge gefaßt haben. Ist indeß die Entfernung der Posten zu groß und darf er sich nicht zu weit vom Wach-Posten entfernen; so bleibt es ihm überlassen, zu diesem Zwecke hin und wieder den Unteroffizier umherzusenden, und sich von diesem hierüber Bericht erstatten zu lassen.

Aufführung der Posten.

Ein jeder Posten, sowohl vor dem Gewehre wie anderswo, muß stets durch einen Corporal, oder in dessen Ermangelung durch einen Gefreiten,

(welcher aus den, sich auf Wache befindenden Gardisten zu ernennen) aufgeführt werden.

Der Corporal oder Gefreite muß genau die Pflichten des Postens kennen, welchen er aufführt, damit er, im Fall die abgehende Schildwache unrichtige Nachhabungsbefehle der aufkommenden ertheilt, dieselben berichtigen könne. Im Fall, daß eine solche unrichtige Uebergabe des Postens von Folgen seyn sollte, so bleibt nur allein der Corporal oder Gefreite dafür verantwortlich.

Es muß der Corporal oder Gefreite sich jedesmal selbst überzeugen, daß sowohl die im Schilderhause befindliche Instruction als auch der Schildermantel von einer Schildwache zur andern in gutem Zustande überliefert werden und wird derselbe überall das Ueberziehen eines anderen als des vom Staate gelieferten Schildermantels nicht dulden.

Folge des Schilderns.

Die Folge des Schilderns ist sofort, nachdem die Wache abgetreten, durch den Sergeanten (Corporal), mittelst Eintragung der Namen, in das zu diesem Zwecke an der Wache befindliche Schilderlistenbuch zu bestimmen, und darf von keinem Gardisten ohne Wissen des die Posten aufführenden Corporals oder Gefreiten ein Posten vertauscht oder auch nur auf Minuten übernommen werden. Eigenmächtigkeiten dieser Art sind streng zu bestrafen und bleibt der in der Schilderliste bemerkte Gardist, für alle Unordnungen und Folgen verantwortlich, welche dadurch und überhaupt sich an jenem Posten während seiner Schilderzeit ergeben möchten.

§. 3.

Parole.

Die Parole darf der Posten-Commandant nur dann dem Unteroffizier mittheilen, wenn er ihn mit mehr als 4 Mann detaschiren muß.

Allein der Anführer einer bewaffneten Abtheilung hat sie und legitimirt sich durch dieselbe gegen den Commandanten eines Postens, der auf seinem Wege liegt, oder denjenigen eines Detaschements, das ihm begegnet.

Ertheilung des Feldgeschreys für einzelne Posten.

Der Posten-Commandant gibt beim Eintreten der Thorsperre dem auf Wache sich befindenden Sergeanten oder Corporal das Feldgeschrey. Dieser läßt die Mannschaft in der Wachstube in einen Kreis zusammentreten, tritt in die Mitte desselben und theilt einem der Gardisten das Feldgeschrey leise mit; dieser giebt es seinem Nachbar und so weiter, bis es wieder an den Sergeanten (Corporal) kommt. Erhält dieser dasselbe richtig zurück, so ist kein Zweifel, daß es ein Jeder richtig verstanden hat, wo nicht, so muß derselbe die nämliche Art wiederholen, bis er es richtig zurückbekommt.

Nächtliches Passiren der Offiziere bei einer Schildwache.

Die Offiziere des Bürger-Militairs, der Garnison und der Nachtwache können, wenn sie beim Passiren einer Schildwache im Finstern, durch dieselbe angerufen werden, ungehindert passiren, in so fern sie sich auf geschehenen Anruf durch Nennung ihres Namens und Ranges zu erkennen gegeben haben.

Passiren der Unteroffiziere und Gardisten bei nächtlichem Feuer.

Bei nächtlichem Feuer ist der zum Feuerdienst beorderten Mannschaft, so wenig wie am Tage, ein Hinderniß bei ihrem Passiren eines Postens in den Weg zu legen; auch später nicht, wenn sie abcommandirt worden, und auf dem Wege nach Hause sich befindet.

Detaschements, welche bei solchen Gelegenheiten jedoch einen Posten passiren, sind nach Vorschrift des §. 9. für Ronden und Patrouillen anzurufen und zu behandeln.

Wer mit vorstehenden Ausnahmen nach 9½ Uhr Abends die Uniform irgend einer Waffenart trägt und den Feldruf nicht weiß, wird angehalten und zum Posten-Commandanten geführt, der ihn examinirt und bei Verdacht erregenden Umständen des Mißbrauchs der Uniform, bis nach Tagesanbruch in Arrest behält und dann sofort dem Chef und dem Major du jour davon Anzeige macht.

Sind indeß die Umstände, wobei eine solche Arretirung geschah, von der Art, daß die öffentliche Ruhe bereits gestört worden; so muß dies dem Chef und dem Major du jour sofort gemeldet werden.

Das Anrufen der Bürger und Einwohner bei ihrem nächtlichen Passiren einer Schildwache in der Stadt wie auf dem Walle, wo die Passage bis Mitternacht erlaubt ist, findet überall wie am Tage nicht statt.

§. 4.

Ablösen der Posten.

Bei jeder Ablösung der Posten tritt die ganze Wache unter's Gewehr und werden durch den Unteroffizier unter Aufsicht des Offiziers, die zum Schildwachstehen an die Reihe kommenden Nummern aufgerufen und überhaupt nachgesehen, ob auch Jemand ohne Erlaubniß fehle.

Es ist indeß nicht nöthig, die abgelösten Posten vor der Wache zu erwarten, sondern hinlänglich, daß der sie aufführende Corporal oder Gefreite sich bei seiner Zurückkunft melde.

Bei der Nacht zurückkommende Ablösungen legitimiren sich auf den Anruf der Schildwache durch: Ablösung retour.

§. 5.

Zeit des Schilderns.

Die gewöhnliche Schilderzeit ist 2 Stunden, jedoch bei strenger Kälte nur eine Stunde. Es bleibt indessen dem Commandanten einer Wache überlassen, bei zu starkem Frostwetter diese Zeit noch mehr abzukürzen.

§. 6.

Beurlaubungen und Entlassungen von den Wachen.

Den Hauptleuten ist es gestattet, von Thoröffnung bis Thorsperre sich von der Wache zu entfernen; doch dürfen sie bei der Ablösung und Uebergabe der Wache nicht fehlen und müssen zur Unterzeichnung der

jeden Morgen 11 Uhr zu expedirenden Hauptrapporte (vide §. 8.) sich dahin begeben.

Während ihrer Anwesenheit haben sie dem mit an der Hauptwache sich befindenden Offizier zu gestatten, am Tage und in einer Folge sich auf 2 Stunden zu entfernen, welcher Urlaub im Hauptrapporte aufzuführen ist.

Den Lieutenants der Rathhaus- und Damthorwache steht es frei, nach vorher von dem Major du jour eingeholter Erlaubniß sich am Tage und in einer Folge 2 Stunden von ihren Posten zu entfernen und sich durch ihre Sergeanten (Corporale) vertreten zu lassen. Der Offizier der Rathhauswache darf jedoch während der Versammlung und Sitzung des Senats nicht abwesend seyn; auch ist ein solcher Urlaub stets in den Rapporten zu bemerken.

Von der auf Wache befindlichen Mannschaft darf nur immer höchstens der Ate Theil und zwar vom 1. October bis ultimo März nur bis 7 Uhr und vom 1. April bis ultimo September nur bis 9 Uhr beurlaubt werden. Während der 24 Stunden einer Wache darf nur zwei Mal Urlaub auf eine Stunde oder einmal auf 2 Stunden ertheilt werden. Wird diese Zeit willkürlich von dem Beurlaubten überschritten, so ist derselbe bei der Parade zur Bestrafung dem Major du jour zu überweisen.

Bei Eintritt der im vorstehenden Passus bestimmten Zeit muß die Mannschaft jedes Postens complet seyn, und darf sich vor Beendigung der Thorsperre (vide angehängte Thorsperre-Tabelle) Niemand mit Urlaub entfernen.

Sobald eine Feuersbrunst ausbricht, sind sämmtliche Beurlaubte verpflichtet, sofort an ihre Wachen zurückzukehren.

Ein jeder von der Wache zu Beurlaubende darf sich nur mit umgehängtem Lederzeug und mit Chaccot entfernen.

Eine Stunde vor Ablösung muß die Wache complet seyn.

Bei nothwendig scheinenden Entlassungen von einer Mannschaft der Nebenwachen sind die Commandanten derselben verpflichtet, die Erlaubniß hierzu zu vor jedesmal bei dem Commandanten der Hauptwache unter Angabe der näheren Umstände, des Namens und des genauen Wohnorts des Betreffenden, einzuholen. Die Commandanten der Hauptwache bedürfen in solchen ihre Person betreffenden Fällen zu vor der Genehmigung des Major du jour.

§. 7.

H o n n e u r s.

Die Honneurs sind folgendermaßen festgesetzt:

Istens. Alle Wachen treten in's Gewehr und lassen präsentiren, doch ohne daß der Tambour schlägt: (zu welchem Zweck die Bedienten angewiesen sind, das Avertissement durch Aufhebung der Hand zu geben.)

- a) Vor Ihren Magnificenzen, den Herren Bürgermeistern.
- b) Vor Ihren Excellenzen, den fremden Herren Gesandten.
- c) Vor den Herren des Senats, welche als Deputirte denselben repräsentiren.
- d) Vor den fünf ältesten Herren Senatoren.
- e) Vor dem Herrn Stadt-Commandanten und dem Chef des Bürger-Militairs.

2tens. Alle Wachen treten in's Gewehr und lassen schultern: (zu welchem Zwecke die Bedienten das Avertissement durch Anlegung der Hand an den Hut geben werden.)

- a) Vor sämtlichen übrigen oben nicht speciell benannten Herren des Senats.
- b) Vor den Herren Oberalten.
- c) Vor den Herren Kammerey-Bürgern.
- d) Vor den in Funktion sich befindenden Herren Commissarien der Bürger-Militair-Commission und des Militair-Departements.
- e) Vor den Herren Majors des Bürger-Militairs und der Garnison in Uniform.

3tens. Alle Schildwachen sollen vor allen obgedachten Herren, so wie vor allen übrigen hiesigen und fremden Offizieren, wenn sie in Uniform sind, das Gewehr präsentiren.

4tens. Bei vorbeipassirenden Detaschements, von welcher Waffengattung sie auch seyn mögen, tritt die Wache in's Gewehr und läßt schultern.

Während des Passirens einer Fahne oder vor Kanonen wird das Gewehr präsentirt und vor ersterer der Fahnentrapp geschlagen.

Bei Paraden vor einer Wache wird nur bei Ankunft der Fahne das Gewehr präsentirt und der Fahnentrapp geschlagen; während der Evolutionen und später beim Defiliren nicht weiter.

Passirt ein Commando unter Anführung eines Offiziers, so ruft die Schildwache: In's Gewehr! worauf die ganze Wache zu Gewehr treten muß und der commandirende Offizier derselben das Commando übernimmt; wird dasselbe jedoch nur von einem Unteroffizier oder Gefreiten geführt, so ruft die Schildwache: Wache heraus! und übernimmt sodann der Offizier das Commando nicht, sondern überläßt solches dem auf Wache sich befindenden Unteroffizier. Bei den von einem Unteroffizier kommandirten Wachen wird in solchen Fällen von den Schildwachen nur immer Wache heraus! gerufen.

Vor einem Leichenzuge muß die Wache jedesmal heraus kommen. Honneurs werden nur denjenigen Leichen bezeigt, denen solche bei Lebzeiten zugekommen seyn würden.

Ehrenbezeugungen, welche über die Grenzen der vorstehenden Vorschriften sich erstrecken, sind strenge untersagt und werden, wenn erforderlich, stets besonders durch den Chef verfügt werden.

Nach Thorsperre werden, selbst wenn es noch hell seyn sollte, überall keine Honneurs weiter gegeben.

§. 8.

M e l d u n g e n.

Alle gewöhnlichen Meldungen der Nebenposten werden jeden Morgen um 8 Uhr und jeden Abend bei Eintritt der Thorsperre an die Hauptwache gemacht. Von hieraus wird ein General-Rapport von dem Hauptmann angefertigt und durch den Wachsreiber, welcher sich zu diesem Zwecke Morgens 8 Uhr einzufinden muß, vierfach abgeschrieben, wovon

- einer, Seiner Magnificenz, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister,
- einer, Seiner Magnificenz, dem Herrn Präses der Commission,
- einer, dem Chef des Bürger-Militairs, und endlich

einer, dem Major du jour, von dem ersten Hauptwache-Commandanten unterzeichnet, Vormittags 11 Uhr, zuzusenden ist.

Von allen Arrestaten, welche nach Absendung des Haupttrappports sich an der Hauptwache gestellt, muß jeden Abend 8½ Uhr eine besondere Meldung an den Chef gemacht werden, worunter jedoch die auf der Parade stattgehabten Bestrafungen nicht begriffen sind.

Dem Herrn Commandanten der Stadt werden täglich der Bestand der Wachbesetzung und alle solche Fälle gemeldet, welche in Bezug auf die Garnison sich zugetragen haben.

Ueber die sich am Damnthore gemeldeten Patrouillen, so wie über alle solche Ereignisse, welche der Hochlöblichen Polizey=Behörde obliegen, ist derselben durch einen besonders abzufassenden Rapport Kenntniß zu geben, welche jedoch in dem täglichen Haupt=Rapporte ebenfalls erwähnt werden müssen. Die Nebenposten berichten allemal an die Hauptwache.

Außerordentliche Fälle, als Tumulte, Feuersbrünste, und Bestrafungen mit Arrest, in so fern der Bestrafte zur Wachbesetzung gehört, müssen in einem Extra=Rapporte ohne Verzug durch den commandirenden Offizier der Hauptwache, dem Chef und dem Major du jour zur Kenntniß gebracht werden.

Bei allen Meldungen hat der Berichterstatter nur auf die Thatsachen sich zu beschränken und alle Aeußerungen von Meinungen, Ansichten und Bemerkungen, wenn sie auch noch so gut gemeint seyn sollten, sich zu enthalten.

Für alle Vorfälle, welche sich an einem Posten zutragen mögten und worüber die Berichterstattung unterbleibt, ist der Posten=Commandant verantwortlich; weshalb das Verheimlichen dieser Art strenge untersagt ist.

§. 9.

Ronden und Patrouillen.

Bei Annäherung einer Ronde oder Patrouille sind folgende Punkte zu beobachten:

Wenn eine Patrouille sich der Wache nähert, ruft die Schildwache vor'm Gewehr: Wer da! worauf der Patrouillen=Anführer antworten muß: Patrouille! Hierauf ruft die Schildwache: Steh Patrouille! Wache heraus! Sobald die Wache unterm Gewehr steht, werden von derselben 2 Mann mit gefälligem Bajonett der Patrouille entgegen geschickt, einer von ihnen fordert das Feldgeschrey, und ist dies richtig, so begiebt er sich zum Posten=

Commandanten zurück und avertirt, daß das Feldgeschrey richtig sey, worauf der Posten=Commandant ruft: Passire Patrouille! Der andere Mann kommt erst mit der Patrouille zurück.

Nähert sich eine Ronde einer Wache, so ruft die Schildwache vor'm Gewehr: Wer da! worauf geantwortet werden muß: Ronde! Dann ruft die Schildwache: Steh Ronde! Wache in's Gewehr! Wenn die Wache unterm Gewehr steht, werden von ihr 2 Mann mit gefälligem Bajonett der Ronde entgegen geschickt, einer von ihnen fordert das Feldgeschrey, und ist dies richtig, so begiebt er sich zum Posten=Commandanten zurück und avertirt, daß das Feldgeschrey richtig sey.

Hierauf fragt der Posten=Commandant: Wer thut die Ronde! Sobald der Führer der Ronde seinen Namen und Rang genannt, ruft der Posten=Commandant: Avancire Ronde! Der andere Mann kommt mit der Ronde zurück.

Wenn die Ronde vor der Wache ist, giebt der Posten=Commandant dem Führer der Ronde leise die Parole.

Die Wache bleibt unter Gewehr stehen und präsentirt nicht, wenn auch ein Offizier höheren Ranges die Ronde führt.

Der Posten=Commandant darf sich bei Annäherung einer Ronde oder Patrouille nicht von seinem Plage vor der Wache wegbegeben.

Bei Begegnung von Ronden und Patrouillen hat immer der Höhere im Range und bei gleichem Range der, welcher zuerst angerufen hat, die Parole (Feldgeschrey) zu empfangen.

Die vom Wachposten detaschirten Schildwachen haben die Ronden und Patrouillen durch: Wer da! anzurufen, worauf geantwortet werden muß: Ronde! (Patrouille!) Die Schildwache ruft sodann: Steh Ronde! (Patrouille!) Ein Mann vor! Feldgeschrey! worauf der Schildwache durch einen Mann der Ronde oder Patrouille das Feldgeschrey gegeben werden muß. Ist solches richtig, so ruft die Schildwache: Passire Ronde! (Patrouille!)

Sollten sich Ronden und Patrouillen des Bürger=Militairs und der Garnison begegnen, deren Führer gleichen Rang hätten, so hat der des Bürger=Militairs den Vorrang.

Patrouillen werden stets von Unteroffizieren geführt.

Der Chef des Bürger=Militairs und der Major du jour sind allein berechtigt, Ronden in Begleitung ihres Adjutanten und ohne die übliche Mannschaft zu unternehmen. Das nächtliche Rondiren der Hauptwache=Commandanten ohne diese Mannschaft ist nicht erlaubt.

§. 10.

Feuer=Ordnung.

Jeder Wachposten hat bei bekannt gewordenem Feuer, es mag dies nun durch das Anziehen der Sturmglocke, oder auf eine andere Art zur Kenntniß des Posten=Commandanten kommen, 3 Gewehrschüsse abfeuern zu lassen, und haben alle übrigen Wachposten, sobald diese 3 Schüsse vernommen, solche sofort zu wiederholen. Die hiezu erforderlichen Patronen werden in einem Kästchen verwahrt, wovon der Schlüssel jedesmal wieder versiegelt und der Name des Posten=Commandanten, der sich desselben zuletzt bedient hat, darauf geschrieben werden muß.

Damit jedoch die Einwohner der Stadt nicht unnützerweise beunruhigt werden, so hat der erste Posten nicht eher die Schüsse zu geben, als bis der Commandirende sich, so schleunig als irgend möglich, durch glaubwürdige Leute (welche jedoch unter obwaltenden Umständen bis zur erlangten Gewisheit festgehalten werden können), durch Hinfendung von seinem Posten zum Feuer, oder durch den Augenschein von der ausgebrochenen Feuersbrunst überzeugt hat.

Wenn die Sturmglocke angezogen oder von den Thürmen zur Bekanntmachung Feuerlärm geblasen wird, so bedarf es keiner andern Erkundigung oder Nachricht, jedoch haben auf diesen Fall die Posten=Commandanten schleunigst Erkundigung über den Ort, wo die Feuersbrunst ausgebrochen ist, einzuziehen.

Der Commandant der Hauptwache hat sofort bei Entstehung einer Feuersbrunst eine Anzeige davon und wo es ist an den Hochweisen Polizeyherrn auf das Stadthaus, an den Chef des Bürger=Militairs und an den Major du jour (vide §. 8) und bei nächtlichem Feuer an den Commandanten der Dammtthorwache, zu machen, damit dieser den Gartenbewohnern auf ihre Anfragen die nöthige und richtige Auskunft zukommen lassen könne.

Der Commandant der Rathhauswache hat ebenfalls von einem ausgebrochenen Feuer dem Chef eine Anzeige zu machen.

Bei einem jedesmaligen Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich von den verschiedenen Wachposten den beiden Spritzenmeistern eine Anzeige zu machen, und ist zu dem Ende die Stadt in zwei Theile getheilt, wovon die Altstadt und der vom Jungfernstieg unter der Grasfelderbrücke durchgehende Kanal die Scheidung ausmacht, so daß die Wachposten des einen Theils oder die der Altstadt so schnell wie möglich eine Anzeige davon dem Spritzenmeister Bieber, wohnhaft Schweinemarkt No. 42, und die des andern Theils oder die der Neustadt dem Spritzenmeister Kepsold, wohnhaft Herrengraben No. 85, zu machen haben.

Die dem Feuer zunächst gelegenen Wachposten müssen dasselbe sofort mit so vieler Mannschaft besetzen, als die Stärke des Postens es erlaubt, welche sich jedoch, sobald die von den angränzenden Compagnien zur Besetzung beordnete Mannschaft unter Anführung eines Offiziers angelangt ist, unverzüglich an ihre Posten zurück begiebt.

Bei einem in der Vorstadt St. Georg und auf dem Stadtdeiche ausbrechenden Feuer sind die vorstehenden Anordnungen gleichmäßig in Ausführung zu bringen.

Bei einem Feuer außerhalb des Dammtthores muß, wenn es auf klösterlichem Gebiete, sofort Seiner Magnificenz, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, Seiner Magnificenz, dem Herrn Patron des Klosters, und, wenn es auf landherrlichem Gebiete, dem ältesten Landherrn, in beiden Fällen dem Polizeyherrn, dem Herrn Commandanten und dem Spritzenmeister Bieber, Anzeige gemacht werden.

Die Dammtthorwache rapportirt, wie immer, auch in diesem Falle an die Hauptwache, welche das Weitere übernimmt. Zugleich giebt der Commandant der Dammtthorwache denjenigen Spritzen=Commandeurs, wovon sich eine Liste in der Wache befindet, Kenntniß von einem solchen ausgebrochenen Feuer.

Bei einem außerhalb der Vorstadt St. Georg ausbrechenden, der Steintthorwache zur Kenntniß kommenden Feuer muß durch dieselbe den Spritzen=Commandeurs, welche an der Wache verzeichnet sind, eine Anzeige hiervon gemacht werden.

Bei einem in den Vorstädten St. Georg und St. Pauli, auf dem Stadtdeiche und dem Grünendeiche ausbrechenden nächtlichen Feuer ist ein sperrfreier Aus- und Einlaß im Steinthore, im Damnthore und bei der Ferdinandspforte für Fußgänger, welche aber durchaus keine Packen oder Bündel tragen dürfen, gestattet. In solchen Fällen ist dem Commandanten der Vincentwache die Entsegelung des daselbst für die Ferdinandspforte befindlichen Nothschlüssels zur Oeffnung derselben erlaubt, welcher am andern Morgen an die Hauptwache unter Angabe der Umstände zu senden ist, und hat diese denselben mit einem die Ursache des Gebrauchs enthaltenden Rapporte, zur Wiederversegelung an den Thorherrn zu befördern.

In Fällen, wo auf der Wallseite der Esplanade oder in der Vorstadt St. Georg nach eingetretener Thorsperre Feuer ausbrechen sollte, ist die Oeffnung der Alsterbäume durch die zu diesem Zwecke an der Damnthorwache sich befindenden Nothschlüssel zum Hinauslassen der auf der Binnenalster liegenden Schiffsprizen gestattet. Der zu diesem Zwecke sich an der Damnthorwache meldende Spritzenmann ist jedesmal durch den Corporal und einen Gardisten zu begleiten, welchen die Pflicht obliegt, die Bäume auf- und nachdem die Schiffsprizen passirt, sofort wieder zuzuschließen und dem Posten-Commandanten die Schlüssel wieder zuzustellen.

Den sich etwa des Nachts an den Wachen einfindenden Brandwächtern ist der Aufenthalt daselbst nicht zu gestatten, ihre Entfernung vielmehr in solchen Fällen zu veranlassen.

§. 11.

Arretirungen und zu leistender Beistand.

1) Auf Befehl der competenten Justiz- und Polizey-Behörde dürfen durch die hinlänglich bekannten Justiz- und Polizey-Offizianten der Stadt und des Gebietes alle und jede Arretirung wie bisher statthaben. Es werden daher alle Wachposten angewiesen, diesen Offizianten alle und jede Hülfe zu leisten, welche die Stärke des Postens, zu dem die Mannschaft gehört, zuläßt, ohne ihn zu sehr zu entblößen.

2) Auf Verlangen von Privatpersonen dürfen nur in folgenden Fällen Arrestationen statthaben:

- a) wenn die requirirte Mannschaft offenbare Gewalt sieht, es mag ein Gewaltzettel vorgezeigt werden oder nicht;
- b) auf einen noch nicht erloschenen Freizettel, innerhalb des Jurisdiction-Districts der Behörde, die den Freizettel ausgestellt hat. Diese Arretirungen können jedoch nur auf offener Straße, und in nicht zu großer Entfernung von der Wache geschehen und darf auf einen Freizettel Niemand aus einem Hause herausgeholt werden; es ist hiebei zu beachten, daß die Freizettel so lange gültig sind, als das Mitglied des Senats, welches den Zettel ausgestellt, noch das angegebene Amt verwalter;
- c) wenn Mannschaft wegen Unfuges in Häusern und Wohnungen zur Hülfe gerufen wird, so ist zu unterscheiden:
 - 1) ob der Unruhestifter zu den Hausbewohnern gehört; ist dies der Fall, so hat die Mannschaft allen Fleiß anzuwenden, die Ruhe in Güte herzustellen und wenn dies gelungen ist, sich zu entfernen; gelingt dies nicht, so muß sie im Hause bleiben, und den fernern Frevel stören, sogleich aber Bericht an die competente Behörde abtatten, auch nicht gestatten, daß bis zum Eingang der Verfügung Derselben, sich irgend einer der Unruhestifter entferne. Trägt sich dieser Vorfall in den Vorstädten oder dem sonstigen Gebiete zu, so hat die Mannschaft, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, sich an den in dem Districte wohnenden ersten Offizianten zu wenden und dessen vorläufige Instruction zu befolgen;
 - 2) gehört der Unruhestifter nicht zu den Hausbewohnern, so hat die Mannschaft dahin zu sehen, daß
 - a) die Ruhe mit Mäßigung hergestellt;
 - b) wenn dies nicht gelingt, der Unruhestifter aus dem ihm fremden Hause entfernt werde; daß aber
 - c) wenn Widersetzlichkeit eintritt und auch noch nach der Entfernung aus dem Hause fortgesetzt wird, sodann mit der Arretirung verfahren werde;

d) bei Bettlern und Bagabonden hat die Wache die Arretirungen auf der Einwohner Verlangen sofort vorzunehmen.

3) Ohne alle Requisition, oder auch nach den Umständen auf Verlangen und Anzeige von Privatpersonen, ist die bewaffnete Mannschaft zur Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu Arretirungen befugt:

- a) bei solchen Betrunknen, die auf den Straßen und sonst außerhalb den Häusern gefunden werden, die ihrer Sinne und Handlungen nicht mächtig sind;
- b) bei Wahnsinnigen und denen, die sich selbst das Leben zu nehmen versuchen;
- c) bei begangenen Verbrechen und die öffentliche Ruhe störenden Freveln auf den Märkten, Straßen und Wegen;
- d) falls solche Verbrechen und Frevel in den Häusern der Einwohner sich zutragen, so ist die Wache zwar verpflichtet, die Folgen augenblicklich zu verhindern, und muß sie zur Unterdrückung fernerer Gewalt an dem Orte bleiben, und nicht zugeben, daß sich einer der Theilhaber daraus entferne, allein sogleich ordnungsmäßig den erforderlichen Bericht abfassen, damit die nothwendigen Verfügungen getroffen werden können;
- e) bei Mordthaten oder schweren Verwundungen, darf der Ermordete oder schwer Verwundete nicht ohne Befehl der competenten Behörde transportirt werden, und ist nicht nur der nächste Wundarzt, sondern auch der Raths-Chirurgus sogleich davon zu benachrichtigen.

4) Personen, die wegen angeblicher Verbrechen, Verfolgungen, oder aus anderweitigen Absichten um Arretirung oder in Schutznahme selbst ersuchen, sind ohne Weiteres zu arretiren oder in Schutz zu nehmen.

5) Dem Verlangen einer Person, mit einer andern arretirt zu werden, kann nur dann auf Gefahr und Kosten der die Arretirung nachsuchenden Personen nachgegeben werden:

- a) wenn Gefahr bei dem Verzuge stattfindet;
- b) wenn frühere Thätlichkeiten stattgefunden haben, und es zu erwarten steht, daß fernere Unordnungen, Unruhe und Gewalt bei der Erhitzung der Gemüther, bei Entfernung der Wache sich ereignen mögen;
- c) in allen irgend zweifelhaften Fällen hat die Mannschaft, so bald als irgend möglich, das Hinzutreten der Polizey-Officianten zu veranlassen.

6) Nur die hier sub No. 1—5 bemerkten Arretirungen dürfen für die Zukunft ohne vorherige Erlaubniß oder Befehl der öffentlichen Autoritäten statthaben, alle andere sind unerlaubt und verboten, es mag eine Ursache angegeben werden, welche da will, der den Arrest Suchende mag Bürger oder Eigenthümer seyn oder nicht, oder in welchem Verhältnisse zu der zu arretirenden Person er immer stehen mag, besonders dürfen wegen Schulden oder sonstiger im Wege Rechtens auszumachender Sachen, gegen Fremde und Hiesige, um so weniger in anderweitigen als in eben sub No. 1—5 bemerkten Fällen, Arretirungen stattfinden, da die Hülfe der Polizey und der andern Behörden so leicht erlangt werden kann.

7) Wegen der bei den Arretirungen zu beweisenden Mäßigung, so wie Vermeidung aller Zwangsmittel gegen die Arrestaten, in so fern die Arretirung selbst diese nicht nothwendig macht, so wie wegen der ganz ungebührlichen Mißhandlungen bereits Arretirter, werden die Posten an die früheren Verfügungen verwiesen.

8) Im Allgemeinen ist über alle solche Vorfälle, sogleich und so schnell als möglich, Bericht an die beikommenden Behörden einzusenden, worin jedesmal die Ursache der Verhaftung anzuführen, auch wenn ein Frei- und Gewaltzettel oder eine sonstige schriftliche Mittheilung bei der Arretirung zum Grunde liegt, diese mit einzusenden ist.

9) Unter welchen Umständen nun auch Jemand arretirt oder in Schutz genommen ist, so darf er nie ohne Erlaubniß der competenten Behörde entlassen werden.

Die Nebenwachen haben über alle Arrestationen, welche an ihren Posten sich während des Tages oder an hellen Abenden ereignen und wobei Personen, welche sich durch ihren Stand und Bildung vor andern auszeichnen, betheiligt sind, an die Hauptwache in einem Extra-Rapporte, welcher genau den Namen und Stand des oder der Arrestirten und die Ursache der Arrestation enthalten muß, zu berichten, und den Arrestaten oder wenn es deren mehrere, in welchen Fällen deren Angelegenheit nicht getrennt oder gesondert werden kann, bis zu dem erlangten Bescheide, in anständiger Haft zu behalten. Der Commandant der Hauptwache hat in solchen Fällen zu beurtheilen, ob der Transport an diese angemessen sey und ihn dann in schonender Weise zu verfügen oder ob überall nicht eine Berichterstattung an die Hochlöbliche Polizey-Behörde, derselben zugleich die Abholung des oder der Arrestaten vom Nebenposten oder von der Hauptwache, wenn der Transport an dieselbe stattgehabt oder die Arrestirung durch sie geschehen, anheimstellend, zweckmäßig und vorzuziehen sey, und demnach verfahren.

Betrunkene können zu jeder Zeit dem Detentionshause überliefert werden, und bedarf es deren Transportirung an die Hauptwache nicht.

Polizey-Arrestaten, welche nicht zur Kategorie der Obenbenannten gehören oder des Nachts arretirt worden sind, sind zu jeder Zeit der Hochlöblichen Polizey-Behörde im Stadthause zu überliefern.

Unterofficiere und Soldaten der Garnison und der Nachtwache, welche in Uniform durch die Wachen des Bürger-Militairs arretirt worden, dürfen nicht transportirt werden und müssen an der Wache verbleiben, durch welche die Arrestirung geschehen. Die Nebenposten haben sodann den Vorfall sofort an die Hauptwache zu berichten, deren Commandant die Verpflichtung hat, die Arrestirung, es sey nun, daß sie durch einen Nebenposten oder durch die Gänsemarktswache stattgehabt, den betreffenden Hauptwachcommandanten der Garnison oder der Nachtwache zur Kenntniß zu bringen, mit dem Ersuchen, den Arrestaten durch ein abzusendendes Commando direkte abholen zu lassen und eventuell den Commandanten des Nebenpostens schriftlich zur Ueberlieferung zu autorisiren.

Den Polizey-Offizianten ist bei Arrestirungen der nöthige Beistand zu geben und sind dieselben in Schutz zu nehmen. Auf ihren Ruf mit der

Signal-Pfeife außerhalb des Damnthors ist denselben sofort die nöthige und an der Wache entbehrliche Mannschaft zuzusenden.

Den Sperr- und Accise-Beamten ist, ohne daß die Wache sich jedoch in die Streitsache mische, auf ihre Anforderung, oder wenn die Wache ihre Bedrängniß sieht, thätiger Beistand zu leisten.

Diejenigen, welche sich den Armen-Polizey-Dienern bei Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, oder wohl gar ihnen entwältigen, müssen sofort von den Wachen, welche zu jeder Zeit den Armen-Polizey-Dienern, sobald sie dieselben in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Assistenz zu leisten haben, arretirt werden.

Ohne Bewilligung des Chefs des Bürger-Militairs darf der Commandant der Hauptwache keine Mannschaft zur Arrestirung von Mitgliedern des Bürger-Militairs hergeben; dagegen müssen bei den von Seiten der Kanzlei, in Gemäßheit des Publicandi vom 27. November 1816 vorzunehmenden Pfändungen, auf ihre Anforderung die 2 Mann mit Bajonnett stets gegeben und selbst auf Erfordern von der Wache die nöthige Hülfe bei den Pfändungen gesendet werden.

§. 12.

A r r e s t a t e n .

Ohne schriftliche Anzeige von der Ursache und Dauer des Arrestes darf der Commandant der Hauptwache keinen Arrestaten annehmen, wobei jedoch die eingetretene oder überschrittene Rechtskraft des Strafzettels dessen Annahme nicht verhindern darf.

Von den Arrestaten ist ein besonderes Register auf der Hauptwache zu führen, worin der Vor- und Zuname des Arrestaten, dessen Rang im Bürger-Militair, der Name und Rang desjenigen, auf dessen Befehl der Arrestat hingesendet, der Tag und die Dauer des Arrestes, so wie die Zeit der Freilassung zu bemerken ist.

Von solchen sich zum Arrest Gestellten haben die Hauptwachcommandanten demjenigen, der die Strafe verfügt hat, jedesmal durch die zu diesem Zwecke eingeführten Formulare eine Anzeige zu machen. Diese Anzeigen sind

jeden Morgen 9 Uhr durch den Hauptwachsreiber nach der Kanzlei zu senden, welche deren weitere Beförderung übernimmt.

Der Arrestat muß seine Strafe wie vorgeschrieben leiden, und darf sich die Zeit nicht willkürlich wählen. Hat der Strafzettel die Rechtskraft beschritten oder hat die Arretirung auf einen Freizettel stattgefunden, so bedarf es zur Entlassung vor der bestimmten Strafzeit stets der speciellen Genehmigung des Chefs. Ueberhaupt darf ein Arrest von 24 Stunden nicht getheilt und ein Arrest von 12 Stunden nur bei Tage abgesehen werden.

Jeder Arrest ist mit Einsamkeit verbunden, und darf der Posten-Commandant keine Besuche bei den Arrestaten zulassen, es sey denn, daß häusliche Angelegenheiten oder Geschäfte zum Grunde liegen. Die Zulassung eines Besuchs bei den Arrestaten, kann nur, wenn nicht vorbenannte Fälle eintreten, mit Bewilligung des Chefs oder der des Major du jour, geschehen.

Die Arrest leidenden Offiziere sind auf der Kanzlei auf das zu diesem Zwecke eingerichtete Zimmer beschränkt, müssen sich jedoch beim Anreten und bei Beendigung des Arrestes beim Commandanten der Hauptwache melden.

Besuche sind bei denselben nach 11 Uhr Abends nicht gestattet.

Alle Trinkgelage und Belustigungen durch übermäßiges Essen und Trinken sind durchaus in den Arrestatzimmern untersagt; jedem Arrestaten auf der Hauptwache darf überhaupt nur alle 24 Stunden eine Bouteille Wein gereicht und nach 11 Uhr Abends demselben kein Licht weiter gelassen werden. Wird die Ruhe durch Lärmen und Toben gestört, welchem nicht in der Güte Einhalt geschehen kann, so ist darüber zur Ergreifung der nöthigen Maaßregeln sogleich an den Chef und Major du jour zu berichten.

Ueber alle Mitglieder, welche im Wachdienst mit Arrest bestraft werden, muß durch den Commandanten der Hauptwache dem Chef, dem betreffenden Bataillons- und Compagnie-Chef die nöthige Kenntniß gegeben werden, und dürfen diese vor Ablauf der im Extra-Rapporte gemeldeten Strafzeit nie ohne Genehmigung des Chefs entlassen werden.

Ueber Mitglieder des Bürger-Militairs, welche außerhalb des Dienstes in Uniform wegen Polizey-Vergehen arretirt werden, ist zugleich dem Chef des Bürger-Militairs durch einen Separat-Rapport die Anzeige zu machen, damit derselbe die erforderlichen Maaßregeln einleiten könne.

Von den Polizey-Arrestaten ist auf der Hauptwache ebenfalls ein Register zu führen, worin der Name des Arrestaten, der Name des Polizey-Offizianten, welcher denselben arretirt hat, die Stunde der Arrestation und die Stunde des an den Hochweisen Polizeyherrn darüber gemachten Rapports, welcher den Vor- und Zunamen, das Gewerbe und die Wohnung des Arrestaten enthält, bemerkt werden muß.

Die Polizey-Offizianten sind angewiesen, sich mit den Arrestaten bei dem Posten-Commandanten zu melden, welcher dann sogleich hierüber an den Hochweisen Polizeyherrn zu berichten hat. Die Nebenposten berichten auch hier allemal an die Hauptwache.

Die bei den Polizey-Arrestaten zuzulassenden Personen haben einen Schein der Polizey-Behörde vorzuzeigen. Personen, welche nur zum Gefangenwärter wollen, sind ungehindert passiren zu lassen.

§. 13.

I n v e n t a r i u m .

Bei Ueberlieferung des Inventariums der Wache, hat sich der Posten-Commandant von dem reinlichen Zustande und der Richtigkeit desselben, nach dem an der Wache sich befindenden Verzeichnisse, so wie von dem guten Zustande der Fensterscheiben, zu überzeugen, die richtige Uebernahme im Rapport-Buche zu quittiren und dieselbe im täglichen Rapporte anzuführen.

Für die dieserhalb entstehenden Klagen ist immer der letzte Posten-Commandant verantwortlich.

§. 14.

V i s i t a t i o n e n .

Visitationen, die innere Ordnung der Posten bezweckende Nachforschungen und Zurechtweisungen dürfen sowohl durch das Bürger-Militair, als durch die Garnison durchaus nur bei den eigenen Posten gemacht werden. Wird wechselseitig eine Unordnung, z. B. eine schlafende, betrunkene oder

gar fehlende Schildwache u. s. w. bemerkt, so ist sogleich eine Anzeige davon an den Posten-Commandanten in bescheidenen Ausdrücken zu machen, und solches nachher im Rapporte aufzuführen.

Bei nächtlichem Passiren von Nachtwächter-Posten, ist der Schildwache vor den Gewehren auf ihr Anrufen ohne weitere Formalität, durch den Corporal oder einen Gardisten der Ronde oder Patrouille, das Feldgeschrey zu geben.

Bei den Visitationen der Wachen durch den Stabs-Adjutanten der Woche, welche stets auf Befehl und in Auftrag des Chefs vorgenommen werden, und nicht allein die Ausmittelung des Wachbestandes, sondern auch die des Zustandes des Wach-Inventariums, der Order- und Rapport-Bücher, so wie der Schilderlisten in sich begreifen, hat der Posten-Commandant, nachdem der Adjutant sich bei ihm in der Wachstube gemeldet und den Zweck seines Kommens angezeigt hat, die Wache in's Gewehr treten zu lassen, und wenn er den Rang oder die Anciennität über den Stabs-Adjutanten hat, dieselbe selbst zu überzählen und dem Adjutanten schriftlich und offen den für den Chef bestimmten Wachbestand aufzugeben. Ist derselbe jüngerer Offizier, so rapportirt derselbe vor der Fronte seiner Wache, ohne jedoch den Säbel zu ziehen, dem Stabs-Adjutanten mündlich, wie stark seine Wache, wie viel Mann detaschirt, wie viel auf den Posten und wie viel beurlaubt sind; während die Wache das Gewehr bei'm Fuß oder in Arm genommen hat.

Bei den Unteroffizier-Posten, läßt der Unteroffizier, nachdem der Adjutant ihm den Zweck seines Kommens angezeigt hat, die Wache heraustrreten, schultern, und stattet, indem er am rechten Flügel stehen bleibt, den von dem Adjutanten geforderten Bericht ab.

Von diesen Visitationen muß in den Rapporten Erwähnung geschehen.

§. 15.

Thorsperre.

Bei Thorsperre muß die Thorswache unter's Gewehr treten und bei der Sperrbude einen Posten ausstellen.

Die Schildwache, welche am Fuße des Balles im Damnthore steht, wird bei Eintritt der Sperre nach der diesseitigen Sperrbude geführt; so wie der Posten bei der Ferdinanduspforte bei Eintritt der Sperre nach der Sperrbude zu versehen ist.

Nachdem die Gitter des Damm- und Steinhors bei eingetretener Sperre gesperrt, sind die Fahrwege und Trottoirs dieser Thore bis über die Sperrbuden nach der Stadtseite hinaus von den daselbst Passirenden, durch Absendung der erforderlichen Mannschaft zu befreien, welcher jedoch jedesmal die größtmöglichste Mäßigung einzuschärfen ist.

Jeder Offizier, Feldwebel, Unteroffizier, Gardist, Artillerist, Jäger, Cavalierist und Tambour des Bürger-Militairs, der im Dienst die Thore nach Eintritt der Sperre passirt, ist für seine Person von Erlegung des Sperrgeldes frei, wenn der Offizier und der Feldwebel in Uniform, der Unteroffizier in voller Uniform, der Gardist in voller Uniform mit umgehängtem Lederzeuge sich befindet.

Die Offiziere jeden Grades in Uniform haben den Sperroffizianten nur ihren Namen und Rang zu nennen und dürfen dann ungehindert passiren, ohne daß ihnen ein Freizeichen eingehändigt wird; vom Feldwebel abwärts hat jeder Bürger-Militair beim Durchpassiren bei dem betreffenden Sperrposten ein Freizeichen in Empfang zu nehmen, dabei Namen, Grad und Nummer des Bataillons dem Einnahmer abzugeben, und das Sperrzeichen, dem Sperr-Reglement gemäß, bei dem andern Sperrposten wieder abzuliefern.

Nach beendigter Sperre an der Ferdinanduspforte ist dieselbe durch den bestellten Schließer zu schließen und derselbe zur Ueberlieferung der Schlüssel an den Commandanten der Damnthorwache, durch einen Gardisten der Vincentwache dahin zu geleiten.

§. 16.

Anpflanzungen.

Es liegt den Schildwachen ob, in ihrem Bereiche das Fischen im Stadtgraben nicht zu dulden, jeder Beschädigung der Stadtleuchten und Anpflanzungen zu wehren, sie zu verhüten und die Uebertreter, zur weiteren

Ueberlieferung an die Polizey=Behörde, zu arretiren; jedoch dürfen in einem solchen besondern Falle, die Schildwachen sich nur höchstens 50 Schritte von ihrem Posten entfernen.

Grafen des Viehes.

Das Grafen des Viehes auf dem Walle darf nicht gestattet werden; es muß dasselbe im Betretungsfalle angehalten und darüber der Polizey=Behörde berichtet werden.

Trocknen der Wäsche.

Das Bleichen und Aufhängen der Wäsche auf dem Walle ist durchaus nicht zu dulden.

Alsterbäume.

So lange die Alsterbäume geschlossen, darf zwischen denselben durchaus kein Fahrzeug geduldet werden. Die Schlüssel zu denselben werden während der Nacht an der Damnthorwache aufbewahrt.

Baden.

Im Bezirke der Wachen und Schildwachen ist das Baden durchaus untersagt.

Schwäne.

Die zum allgemeinen Vergnügen in den verschiedenen Bassins sich befindenden Schwäne sind möglichst vor jeder Beunruhigung zu sichern.

§. 17.

Wall=Passage.

Die Wallpassage ist eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre bis zum Aufhören derselben am Morgen auf dem Wall vom Millerthore bis zum Damnthore und auf dem Wege hinter der Esplanade verboten. Personen, welche nach der gesetzmäßigen Zeit den Wall zu passiren beabsichtigen, müssen auf der zunächst belegenen Treppe vom Walle sich hinuntergeben.

Von der Esplanade bis zum Steinthore ist die Passage in den Sommermonaten überall bis Mitternacht gestattet, von Ende September bis zum 1. April jedoch nur auf den Fahrwegen und auf den neben denselben führenden Fußwegen erlaubt. Offiziere, welche diesen Theil des Walles passiren und auf geschenehen Anruf sich als solche legitimiren, sind ohne Abforderung des Feldgeschreys passiren zu lassen.

Offiziere des Bürger=Militairs oder der Garnison, welche eine Stunde nach Thorsperre den Theil des Walles passiren, welcher für das Publikum nicht frei ist, haben sich auf das Anrufen der Schildwachen durch Abgabe des Feldgeschreys und unter Hinzufügung ihres Namens und Ranges gegen dieselbe zu legitimiren und sind dann ungehindert passiren zu lassen. Sind deren mehrere beisammen, so hat der älteste derselben im Range, nur diesen und seinen Namen zu nennen und das Feldgeschrey abzugeben. Von der Stunde ihres Passirens geschieht die erforderliche Meldung im Morgen=Rapporte.

Commando der Garnison von 3 Mann und darunter, welche eine Stunde nach Thorsperre die Thore und vom Damnthore bis zum Steinthore den Wall passiren, um als Escorte zu dienen, sind zur Abgabe des Feldgeschreys nicht verpflichtet, und wenn sie auf den Anruf der Schildwache mit "Escorte" antworten, ungehindert passiren zu lassen.

Fahrende und reitende Posten können zu jeder Zeit den Wall vom Damm bis zum Steinthore passiren.

Auf dem Walle zwischen der Esplanade und dem Steinthore ist die Passage beim Aufhören der Sperre im Steinthore, bereits gestattet.

Die Patrouillen der Accise=Beamten und die Hasen=Ronden können zu jeder Zeit den Wall passiren.

Den Polizey=Offizianten, welche während der Nacht Arrestanten ins Damnthor bringen, ist deren Transport über den Wall nach dem Detentions=haufe gestattet und hat der Commandant der Damnthorwache denselben auf ihr Ansuchen die zur Escortirung erforderliche Mannschaft mitzugeben und diese zu ihrer Legitimation bei den zu passirenden Posten mit dem Feldgeschrey zu versehen.

§. 18.

Transport des Pulvers.

Der Transport des Pulvers muß so weit wie thunlich über den Wall stattfinden. Damit die Wache nicht zu sehr von Mannschaft entblößt werde, so wird mit der Beförderung eines etwaigen 2ten Transports Anstand genommen, bis die Bedeckung des 1sten Transports wieder an die Wache zurückgekehrt ist. Im Uebrigen wird wegen des Transports von Schießpulver auf die Bekanntmachung eines Hochweisen Rathes vom 22. Juli 1835, welche sich an den Wachen befindet, verwiesen.

Der Chef der Artillerie hat in seiner Eigenschaft als Oberaufseher des Pulvermagazins die Befugniß, sich zu jeder Zeit nach demselben hinzubegeben, und haben die Schildwachen ihn ungehindert und ohne Abforderung des Feldgeschreyes dahin passieren zu lassen.

§. 19.

Unglücksfälle.

Bei sich ereignenden Unglücksfällen, darf man wohl mit Recht voraussetzen, daß die Mitglieder einer Wache sich der ihnen zu Gebote stehenden Hülfeleistungen nicht entziehen, und bei vorkommenden Fällen ihren hülfsbedürftigen Nächsten mit dem an der Wache sich befindenden Tragkorb, in so fern der Transport zulässig, fortschaffen werden. In jedem Falle muß der nächste Arzt oder Chirurgus herbeigerufen und dem Rathschirurgus Nachricht gegeben werden. Es versteht sich von selbst, daß, so lange auch noch kein Kunstverständiger erschienen, die Wiederbelebungsmitel von den Anwesenden, nach Vorschrift der beim Rettungs-Apparate sich befindenden Anordnung, angewendet werden dürfen; so wie daß ein etwaiger Transport direct und ohne vorherige Anfrage bei der Hauptwache stattfinden muß. Die spätere Berichtserstattung darf jedoch nicht unterbleiben, damit die Polizey-Behörde von solchen Vorfällen Kenntniß bekomme, wie denn auch von den in der Vorstadt St. Georg sich ereignenden Unglücksfällen dem Herrn Patron derselben eine Anzeige zu machen ist.

Der Transport von Todten, Scheintodten oder sonstigen Verunglückten findet von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends nach dem Kurhause statt, zu jeder andern Zeit müssen sie dem Detentionshause oder der Wache auf dem großen Neumarkt überliefert werden, in so fern deren Angehörige nicht den Transport nach ihrer Wohnung wünschen oder verlangen und derselbe zulässig ist.

Die an den Wachen befindlichen Rettungsapparate sind wohl versiegelt von dem abgehenden Wachecommandanten jedesmal dem Nachfolger zu überliefern, welcher die richtige Uebernahme im ersten Rapporte aufzuführen hat. Hat der Gebrauch dieser Rettungsapparate stattgefunden, so muß derselbe sofort an die Hauptwache berichtet werden, welche dann die weitere Anzeige an den designirten Arzt förderksamst zu machen hat.

§. 20.

Besondere Verfügungen.**a) für die Hauptwache.**

Eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre ist von derselben eine Schildwache hinter der Esplanade aufzuführen und wird unter regelmäßiger Ablösung am andern Morgen beim Aufhören der Thorsperre wieder eingezogen. Dieser Posten darf keine Fahrzeuge im Stadtgraben dulden, hat alle möglichen Defraudationen zu verhüten und wird daselbst Niemand passieren lassen, welcher mit dem Feldgeschrey nicht versehen ist.

Der von der Hauptwache aus aufzuführende Posten vor der Kanzlei hat auf die größte äußere Sicherheit dieses Gebäudes sein Augenmerk zu richten, hat sich um die Ein- und Auspassirenden weiter nicht zu kümmern und muß auf dem dortigen Trottoir Jedermann ungehindert passieren lassen.

b) für die Rathhauswache.

Bei Versammlung E. H. Senats und Erbgesessener Bürgerschaft, so wie während der Zeit ihres Beisammenbleibens und Auseinandergehens, darf der Offizier der Rathhauswache sich nicht von seinem Posten entfernen und hat genau auf die zu gebenden Honneurs zu achten.

An den Rathstagen sind zeitig 2 Schildwachen mit gepflanztem Gewehr an die große Rathhausthüre zu stellen.

Bei Verlassungen werden dieselben, so bald der Rath auseinander gefahren, an die kleine Rathhausthüre gestellt, da der präsidirende Herr Bürgermeister sich an solchen Tagen von hier wegbegeben. (Der Rathhaus-Schließer giebt hievon jedesmal dem Posten-Commandanten Nachricht.)

Bei Eintritt der Sperre muß der Posten beim Archive aufgeführt werden und während ihrer Dauer daselbst verbleiben.

Sobald Erbgesessene Bürgerschaft versammelt und die große Rathhausthüre geschlossen, ist ein Posten an die Ecke des Messes beim Brodschrangen, ein Posten an die Zollenbrücke und ein Posten an die Ecke der Neuenburg und der Bohnenstraße, zu stellen, welche, bis zu dem Augenblick, daß die Behörden sich wieder weggeben, weder Wagen noch Karren passiren lassen dürfen.

Die Rathhauswache wird an solchen Tagen, wie bei Wahlen zu Senat, durch 1 Corporal und 6 Gardisten von der Hauptwache verstärkt.

Während der Sitzungen E. H. Senats und der Erbgesessenen Bürgerschaft darf in der Nähe des Rathhauses weder muscirt noch getrommelt werden, weshalb die ablösenden Wachen an solchen Tagen bereits an der Ecke des Messes beim Kaisershofe, so wie beim Postenwechsel das Trommeln und Musciren einzustellen haben.

Um 1 Uhr Nachmittags ist in den Werktagen, die Börse durch Ausstellung einer Schildwache zwischen der Bohnenstraße und der Neuenburg, einer Schildwache an der Ecke des Messes und einer Schildwache zwischen der Korn- und großen Börse zu sichern, welche darauf zu sehen haben, daß, mit Ausnahme der Wagen für die Herren des Senats und der bürgerlichen Collegien, welche von und nach dem Rathhause fahren, weder Wagen, Reuter, Karren und Bewaffnete, so wie alle Personen, die etwas tragen, die Börse nicht passiren. Offiziere, welche vom Neß oder von der Bohnenstraße kommen, sind auch während der Börsezeit ungehindert passiren zu lassen. Sobald das Ende der Börse ausgeläutet worden, werden dieselben sofort wieder eingezogen.

Wagen und Karren, welche zum Transport von Silber nach der Bank dienen und gebient haben, sind über den Neß zu jeder Zeit passiren zu lassen.

Bei jedesmaligem Ausbruch eines Feuers, oder wenn das Deffnen des Rathhauses sonst erforderlich wird, ist dem Rathhaus-Schließer in dessen Wohnung, an der Ecke der großen Bäckerstraße und des Bullenstalls, durch einen Gardisten der Rathhauswache Nachricht zuzufenden.

c) für die Damnthorwache.

Eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre hat die Damnthorwache einen Posten hinter der Esplanade bei Bellevue auszustellen, welcher dieselben Obliegenheiten zu erfüllen hat, welche für den von der Hauptwache am andern Ende aufzuführenden Posten vorgeschrieben sind; um Mitternacht wird dieser Posten wieder eingezogen.

Eine Stunde vor Aufhören der Sperre im Damnthore, ist der dortige Damm von aller Passage, welche die Sperre nicht etwa noch zu bezahlen willens ist, Wagen und Reuter nicht ausgenommen, frei zu halten und dieselben den Auspassirenden nur erst dann zu gestatten, wenn das Thor geöffnet ist, zu welchem Zwecke zu der angegebenen Zeit der Nachtposten bei der Sperre nach dem ersten Einschnitte zur Passage nach der Esplanade und der bei der diesseitigen Sperrbude stehende Posten, jener Schildwache gegenüber, zu versetzen sind.

An Sonn-, Fest- und Markttagen muß die Damnthorwache durch die Hauptwache mit 1 Corporal und 6 Gardisten verstärkt werden, und ist diese Mannschaft eine Stunde vor Eintritt der Sperre als Posten auf dem Damm zu vertheilen.

Die zur Begleitung des Dänischen Gütertransports im Damnthore postirten Dragoner haben sich bei ihrer Ankunft des Morgens und beim Abgange des Abends beim Commandanten der Damnthorwache zu melden.

Den Mitgliedern der Thorwachen darf nicht gestattet werden, sich vor das Thor zu begeben.

a) für die Steinthorwache.

Die Steinthorwache hat den auf dem Schweinemarke bei den Frachtwagen postirten Wächtern, welche für den nächtlichen Dienst mit Signalflöten versehen sind, auf ihre Anforderung oder wenn sie ihre Bedrängniß vernehmen, die schnellmögliche Hülfe zu leisten.

Die Steinhornwache wird bei Gelegenheit des Waisengrüns, des sogenannten Lämmerabends und der in Wandsbeck und Barmbeck abzuhaltenden Jahrmärkte jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bis Mitternacht durch 8 Gardisten verstärkt, zu welchem Zwecke die Hauptwache 4 Gardisten und die Rathhauswache ebenfalls 4 Gardisten für die angegebene Zeit abzugeben haben, in so fern deren längeres Bleiben nicht durch eintretende Umstände geboten wird. Der Lieutenant der Hauptwache hat in solchen Fällen das Commando der Steinhornwache zu übernehmen.

e) für die Vincentwache.

Der Commandant der Vincentwache hat in allen Fällen, wo von Seiten des Detentionshauses Hülfe verlangt wird, und selbst ohne alle Requisition, sobald in demselben ein Tumult oder Feuer bemerkt wird, die nöthige Mannschaft und so viel der Bestand des Postens nur immer zuläßt, schleunigst dahin zu senden und förderfamst darüber an die Hauptwache zu berichten, welche die möglichste Verstärkung nach empfangener Kunde sofort dahin detaschiren und an die Hochlöbliche Polizei-Behörde, an den Chef und an den Major du jour Anzeige davon machen wird.

Die Schildwache vor den Gewehren ist daher besonders zu instruiren, stets ein wachsamcs Auge auf das Detentionshaus zu werfen und daß Niemand mit den Gefangenen im Detentionshause durch Worte oder Zeichen communicire, und was sie darüber wahrnehmen sollte, sofort zur Kenntniß ihres Wachcommandanten zu bringen.

Eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre ist bei der am Fuße des Walles belegenen Firnißkocherei ein Posten aufzuführen, welcher auf die größtmöglichste Sicherheit dieses Gebäudes sein Augenmerk zu richten und in den Sommermonaten die dortige Passage bis 12 Uhr Nachts zu gestatten hat.

Die Schlüssel zur Firnißkocherei werden an der Vincentwache aufbewahrt. Sollten sich Personen zur Benutzung derselben melden, so hat der Posten-Commandant sie verabsolgen zu lassen. Ueber den Gebrauch und den Wiederempfang der Schlüssel ist unter Angabe des Namens und Wohnorts desjenigen, welcher das Local benutzt hat, an die Hauptwache zu berichten, welche diese Meldung nicht allein im täglichen Hauptrapport aufnehmen, sondern auch an die Hochlöbliche Polizei-Behörde gelangen lassen wird.

Der von der Vincentwache detaschirte Posten bei der Lombardsbrücke hat daselbst das Ausklopfen von Fußdecken nicht zu dulden.

f) für die Ulricuswache.

Der Posten vor den Gewehren sowohl wie bei dem gegenüberliegenden Pulvermagazine haben möglichst darauf zu achten, daß dem Pulvermagazine sich Niemand mit brennender Pfeife oder Cigarre wie überhaupt mit Feuer und Licht nähere.

R a k e t e n.

Das Aufwerfen von Raketen in der Nähe des Pulver-Magazins ist unter keiner Bedingung zu erlauben.

§. 21.

Polizey- und Hasen-Ronden.

Bei den durch die Polizey- und Hasen-Offizianten unternommenen Ronden, müssen bei dem Bisiren ihrer dem Posten-Commandanten vorzuzeigenden Stundenbücher, jedesmal die beiden Inhaber eines solchen Buches, sich vor dem Posten-Commandanten stellen, widrigenfalls unterbleibt die Bisirung.

§. 22.

C a l e f a c t o r.

An jeder Wache befindet sich ein Calefactor, der dem Posten-Commandanten untergeordnet und nicht allein jedesmal vor Ablösung, sondern überhaupt gehalten ist, die Wache zu reinigen. Er ist verpflichtet, Tag und Nacht in der Wache gegenwärtig zu seyn, seinen Dienst persönlich zu versehen und allen billigen Anforderungen Genüge zu leisten. Da er kein festes Gehalt bezieht, so ist er bei seiner Mühewaltung auf die Freigiebigkeit der Offiziere und Mannschaft angewiesen. Er darf aber durchaus keine Schenke für Civilpersonen halten und kann ihm der Aufenthalt für Frau und Kinder nicht an der Wache erlaubt werden.

§. 23.

Allgemeine Bestimmungen.

So wie überall im Dienste darf auf der Wache durchaus nur die vorschriftsmäßige Uniform und die für die verschiedenen Grade bestimmten Auszeichnungen getragen werden.

Die Posten-Commandanten werden es sich angelegen seyn lassen, darauf zu achten: daß die Mannschaft, wenn gerufen, stets mit der größten Regsamkeit und Schnelligkeit unter's Gewehr trete; die Beförderung von Rapporten nur besonders dienstkundigen Gardisten übertragen werde; das Rauchen vor der Wache und bei den Beurlaubungen überall unterbleibe und nicht geduldet werde, und daß die Schildwachen bei gutem Wetter stets auf- und niedergehen, jegliches Plaudern unterlassen, selbst bei schlechtem Wetter das Gewehr nicht ablegen und wegsetzen, nicht liegen, schlafen und selbst nicht nieder setzen. Macht eine Schildwache sich dieser Vergehen schuldig oder entfernt sie sich über 20 Schritte von ihrem Posten, so ist sie auf geschehene Anzeige oder im Betretungsfalle sofort abzulösen und bis auf weitere Verfügung des Major du jour in Arrest zu setzen.

Das Traktiren der Mannschaft, welches nur zu Unordnungen führt, bleibt strenge untersagt.

§. 24.

S u b o r d i n a t i o n .

Jedem zur Wache Commandirten wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß es seine erste Pflicht sey, den Befehlen der ihm Vorgesetzten den strengsten und pünktlichsten Gehorsam zu leisten und weder durch Worte noch Gebehrden die schuldige Ehrfurcht zu verletzen.

Dieser Gehorsam darf von denselben auch niemals gegen die höheren Rang Bekleidenden einer anderen Waffengattung aus den Augen gesetzt werden, so wie sowohl die Artillerie, Jäger und Cavallerie sich bei vorkommender Gelegenheit den Verfügungen der Infanterie-Offiziere unterwerfen müssen und so umgekehrt.

Glaubt Jemand, daß ihm im Dienst von einem seiner Vorgesetzten irgend ein Unrecht geschehen sey; so darf er dennoch in keinem Falle sich deshalb auf eine subordinationswidrige Weise äußern oder die ihm gegebenen Befehle zu vollziehen unterlassen. Es bleibt ihm indeß das Recht, nach beendigter Dienstzeit, sein, ihm seiner Ansicht nach widerfahrenes Unrecht dem Major du jour vorzustellen, der die Sache sogleich auf das Genaueste untersuchen wird.

Zugleich wird aber auch den Offizieren und Unteroffizieren in Erinnerung gebracht, daß es ihre Mitbürger sind, die sie im Dienste der Bürgerbewaffnung zu commandiren die Ehre haben, weshalb gewiß ein Jeder aus eigenem Antriebe und Gefühle, auf eine leutselige, höfliche und angemessene Weise, den ihm Untergebenen seine Anordnungen zukommen lassen wird.

§. 25.

S c h l u ß b e m e r k u n g .

Alle früheren Verfügungen und Ordres, welche mit dieser Wachordnung sich im Widerspruche befinden, werden hiemit aufgehoben. Da für alle Fälle, welche möglicherweise eintreten können, keine Bestimmungen im Voraus zu erlassen sind, so haben die Posten-Commandanten bei solchen Gelegenheiten, wo sie zu entscheiden sich nicht berechtigt glauben, und worüber in den vorstehenden Paragraphen nicht schon bestimmt worden, sich an den Major du jour zu wenden.

Stockfleth,

Oberst und Chef des Bürger-Militärs.

Hamburg,
den 15. März 1840.

Thorsperre = Tabelle.

		Morgens auf.	Abends zu.			Morgens auf.	Abends zu.
Vom 1. bis den 15. Januar.		7½ Uhr.	4½ Uhr.	Vom 1. bis den 15. Julius.		4½ Uhr.	9½ Uhr.
" 16. " " 31. "		7 "	5 "	" 16. " " 31. "		4½ "	9 "
" 1. " " 15. Februar		6½ "	5½ "	" 1. " " 15. August.		4½ "	8½ "
" 16. " " ult. "		6 "	6 "	" 16. " " 31. "		4½ "	8 "
" 1. " " 15. März ..		5½ "	6½ "	" 1. " " 15. Septbr.		4½ "	7½ "
" 16. " " 31. " ..		5 "	7 "	" 16. " " 30. "		5 "	7 "
" 1. " " 15. April...		4½ "	7½ "	" 1. " " 15. October		5½ "	6½ "
" 16. " " 30. " ...		4½ "	8 "	" 16. " " 31. "		6 "	6 "
" 1. " " 15. May...		4½ "	8½ "	" 1. " " 15. Novbr..		6½ "	5½ "
" 16. " " 31. " ...		4½ "	9 "	" 16. " " 30. "		7 "	5 "
" 1. " " 30. Junius.		4½ "	9½ "	" 1. " " 15. Decbr..		7½ "	4½ "
				" 16. " " 31. "		7½ "	4 "

NB. In den Monaten November, December und Januar wird das Steinthor eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet.

Parade = Tabelle.

Vom 1. Januar bis zum 4. May	um 3 Uhr.
" 5. May " " 20. August	" 7 "
" 21. August " " 9. December	" 3 "
" 10. December " " 31. "	" 2½ "



Register.

Ablösen der Posten.....	§. 4.	Posten-Aufführung und Instru-	
Arretirungen, wobei die Ruhe ge-		rung.....	§. 2.
stört.....	§. 3.	Pulver-Magazin und Transport.	§. 18.
Arretirungen von Mitgliedern des		Ronden und Patrouillen.....	§. 9.
Bürger-Militairs.....	§. 11 u. 12.	Ronden der Polizei und Hafen-	
Arretirungen von Unteroffizieren		Officianten.....	§. 21.
und Soldaten der Garnison und		Schildermäntel.....	§. 2.
Nachtwache.....	§. 11.	Schildern, Folge des.....	§. 2.
Arrestaten-Aufnahme, Behandlung		Schilderzeit.....	§. 5.
der Mitglieder des Bürger-		Schildwachen- und Wachmann-	
Militairs.....	§. 12.	schaft-Benehmen, Rauchen und	
Arrestaten-Register.....	§. 12.	allgemeine Vorschriften.....	§. 23.
Arrestzimmer für Offiziere.....	§. 12.	Schreiber der Hauptwache.....	§. 8.
Arrestaten der Polizei.....	§. 11 u. 12.	Schlussbemerkung.....	§. 25.
Arrestaten-Beförderung.....	§. 11.	Subordination.....	§. 24.
Bank, Transport von Silber nach		Spernung und Schließen der Thore	
der.....	§. 20.	(Zerbinandusyorte).....	§. 15.
Betrunkene.....	§. 11.	Thorsperre-Abgabenbefreiung....	§. 10 u. 15.
Beurlaubungen und Entlassungen		Traktiren der Wachmannschaft...	§. 23.
von den Wachen.....	§. 6.	Trommeln und Musiciren beim	
Brandwächter.....	§. 10.	Rathhause.....	§. 20.
Bestrafungen im Dienste, Anzeige		Unglücksfälle, Rettungs-Apparate,	
der.....	§. 12.	Transport der Todten u. f. w..	§. 19.
Calcfactor.....	§. 22.	Visitationen der Wachen.....	§. 14.
Feuer-Ausbruch und Vorschriften		Wall, Aufrechthaltung der Ord-	
dabei.....	§. 10.	nung auf demselben und in seiner	
Fonneurs.....	§. 7.	Nähe.....	§. 16.
Inventarium-Ueberlieferung....	§. 13.	Wallpassage.....	§. 17.
Leichenzüge, siehe Fonneurs....	§. 7.		
Meldungen, die zu machen sind..	§. 8.		
Parole- und Feldgeschrei-Ertheilung	§. 3.		
Passiren (nächtliches) der Offiziere			
Unteroffiziere, Gardisten und			
Bürger.....	§. 3.		
Pfändungen, Commando's bei...	§. 11.		
Pflichten und Ordnung auf Wache,			
Uniform und Mützentragen etc..	§. 1 u. 23.		

Besondere Verfügungen

für die Hauptwache.....	}	§. 20.
" " Rathhauswache.....		
" " Damnthorwache.....		
" " Steinthorwache.....		
" " Vincentwache.....		
" " Ulrikuswache.....		